



2013, 294

Zur Diskussion

Von Kurt Kuch, Wien. Der Autor ist Stv. Chefredakteur der Wochenzeitschrift NEWS.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich bedanke mich für die ehrenvolle Aufgabe, heute über Grundrechtsfragen und Grundrechtseingriffe im Spannungsfeld von Medien, Justiz und Politik sprechen zu dürfen. Angesichts meiner ausgezeichneten Vorredner wird das kein leichtes Unterfangen, ich werde mich jedoch bemühen, Sie nicht zu langweilen.

Grundrechte sind in Österreich heute dort in Bedrängnis, wo Verschwiegenheitsverpflichtungen und Berufsgeheimnisse zu Gunsten von Strafverfolgungsbehörden ausgehebelt werden sollen. Im März des Vorjahres kam es deshalb zu einer heftigen Auseinandersetzung zwischen dem Justizministerium auf der einen Seite und dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag und den Journalistenvertretungen auf der anderen Seite. Was war geschehen? Das Ministerium versuchte die §§ 112 und 116 der Strafprozessordnung in einer Nacht- und Nebelaktion unter Umgehung der betroffenen Berufsstände abzuändern, indem die Novelle an der Begutachtung vorbeigeschummelt wurde. Die geplante Änderung hätte sowohl der anwaltlichen Verschwiegenheit als auch dem Redaktionsgeheimnis schweren Schaden zugefügt. Die ÖRAK schrieb damals in einer ersten Stellungnahme: „Gerade eine aufsehenerregende Publikation eines investigativen Journalisten fällt auffällig genau in den Zeitraum zwischen Begutachtungsende und Ministerratsbeschluss, in dem es plötzlich als notwendig erachtet wurde, den fertig begutachteten Entwurf maßgeblich abzuändern, und über die Zubilligung von gesetzlich garantierten Berufsgeheimnissen nun die Staatsanwaltschaft entscheiden zu lassen.“

Ich bin mir nicht sicher, ob ich mich freuen oder ärgern soll, dass ich dieser Journalist war.

Was ich jedoch mit Sicherheit sagen kann, ist, dass es um Hunderttausende E-Mails der Telekom ging, die beweisen, wie ein teilverstaatlichtes Unternehmen mehrere Parteien über Scheinrechnungen finanziert hat. Diese E-Mails lagen damals weder den zuständigen Strafverfolgungsbehörden noch dem damals zu diesem Thema tagenden parlamentarischen Untersuchungsausschuss vor. Logischerweise gab es nach der Veröffentlichung massiven Druck, um herauszubekommen, wo das Informationsleck war. Dank des Schutzes des Redaktionsgeheimnisses ist es jedoch bis heute nicht gelungen, die Quelle dieser E-Mails auszuforschen.

Das Beispiel verdeutlicht aber einmal mehr, welche Auswüchse der Wunsch einer unter Druck geratenen Politik nach Einblick in Berufsgeheimnisse haben kann und wie wichtig eben diese Berufsgeheimnisse für eine funktionierende und offene Gesellschaft sind. Ihre und

meine Berufsgeheimnisse sind kein Privileg für unsere Berufsgruppen. Sie sind ein Privileg der Bürger, seien sie nun Ihre Klienten oder meine Informanten. Ohne den Schutz des Redaktionsgeheimnisses wäre wohl kein Informant bereit, derartige Informationen an einen Journalisten auszuhändigen. Im Übrigen: Gäbe es ausreichend Vertrauen in das Funktionieren von Strafverfolgungsbehörden, gäbe es auch keinen Grund, sich in solch einer Angelegenheit an einen Vertreter der vierten Gewalt im Staat zu wenden.

Wenn der Gesetzgeber jedoch versucht, mit Tricks wie der Umgehung der Begutachtung einer staatlichen Macht eine genehme Vorgangsweise zu ermöglichen, darf man sich nicht wundern, wenn das Vertrauen der Bürger in den Rechtsstaat untergraben wird.

Ein anderer Angriff ist es, zu versuchen, die Pressefreiheit einzuschränken. Auch das ist in den letzten Jahren in Österreich – leider – gleich mehrmals passiert.

Ich habe im März vor drei Jahren die vollständigen Ermittlungsakten zur Causa Hypo Alpe Adria erhalten. Dabei geht es um eine notverstaatlichte Bank, die den österreichischen Steuerzahler letztlich zwischen sechs und zehn Milliarden Euro kosten wird. Nach der Erstveröffentlichung hat ein Wiener Bezirksgericht, ohne uns anzuhören, auf Antrag der damals schon verstaatlichten Bank eine einstweilige Verfügung erlassen, die es meiner Zeitschrift und mir untersagte, über den Fall als Ganzes zu berichten, soweit sich die Berichte auf die mir vorliegenden Ermittlungsakten stützen. Begründet wurde dies damit, dass die Existenz der Bank durch weitere Veröffentlichungen gefährdet sei. In der Entscheidung wurde keine Abwägung zwischen den Rechtsgütern des öffentlichen Interesses und dem Bankgeheimnis vorgenommen. Es wurde nicht einmal behauptet, dass ich ein Bankgeheimnis verletzt hätte – es wurde lediglich festgestellt, dass ich im Falle weiterer Berichterstattung eines verletzen könnte. Im Übrigen bin ich der Ansicht, dass die Existenz der Bank nicht durch nachfolgende Berichte über kriminelle Machenschaften gefährdet wurde, sondern durch jene Organe und Verantwortlichen der Bank, die das Institut durch ihr Handeln in diese Situation gebracht haben.

Auf die Entscheidung des BG Leopoldstadt folgte ein internationaler, medialer Aufschrei. Die Süddeutsche Zeitung nannte diesen Vorgang völlig zutreffend „Zensur“. Die Bank geriet in die Defensive und zog ihren Antrag zurück. Auch die Justiz reagierte: Nur kurz nach diesem Fall langte bei demselben BG in einer anderen Geschichte ein weiterer Antrag auf einstweilige Verfügung ein. Und siehe da: Plötzlich hatte der Be-

schluss 42 statt nur acht Seiten. Und plötzlich wurde eine Abwägung von Rechtsgütern vorgenommen. Plötzlich waren Worte wie „Pressefreiheit“ zu lesen, plötzlich wurde Judikatur des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zitiert. Und: Dieser weitere Antrag auf einstweilige Verfügung wurde abgelehnt.

Nun zum nächsten Problem: In der Zwischenzeit – also während der Gültigkeit der einstweiligen Verfügung – verhalf ich mir damit, die Geschichte mit dem faktisch identen Aktenbestand der Staatsanwaltschaft München I weiterzutreiben. Da die Hypo Alpe Adria eine Tochter der BayernLB war, war ja auch in Deutschland ein Ermittlungsverfahren anhängig. Und die deutschen Akten waren – selbst in jenen Teilen, wo sie ursprünglich von österreichischen Behörden stammten – vom österreichischen Gerichtsbeschluss nicht umfasst.

Daraufhin erstattete einer der Beschuldigten in Deutschland Anzeige nach dem § 353 d des deutschen Strafgesetzbuches gegen mich, da es meine Zeitschrift auch in Deutschland zu kaufen gibt. In Deutschland ist es im Gegensatz zu Österreich verboten, vor einer öffentlichen Hauptverhandlung aus Ermittlungsakten zu zitieren oder diese gar zu faksimilieren, wie das in Österreich seit Jahrzehnten Usus ist. In Österreich gibt es jedoch keinen derartigen Straftatbestand.

Die Folge: Die Staatsanwaltschaft München I führte mich als Beschuldigten und schickte ein Rechtshilfeersuchen nach Wien. Dort gab man diesem Rechtshilfeersuchen statt, obwohl es einen derartigen Straftatbestand in Österreich gar nicht gibt, und lud mich als Beschuldigten vor die Staatsanwaltschaft Wien.

Nach Publikwerden dieser Ladung entschuldigte sich die Staatsanwaltschaft Wien, sprach von einem bedauerlichen Fehler und verzichtete auf eine Einvernahme. Diese Entscheidung fiel sehr spät: Ich saß sogar schon als geladener Beschuldigter vor der Staatsanwältin.

Der Punkt ist jedoch: Ein Staat, der versucht, durch Umgehungen von Begutachtungen oder durch vorgebliche Fehler, Grundrechte einzuschränken, so ein Staat untergräbt seine Glaubwürdigkeit.

Und nebenbei: Es ist überfällig, zumindest EU-weite Regelungen für derartige Rechtsfragen zu treffen. So wie sich Wirtschaftskriminalfälle zunehmend internationalisieren, genau so internationalisieren sich auch investigative Recherchen und die dazugehörige Berichterstattung.

Muss sich ein österreichischer Reporter etwa überlegen, ob er ein ukrainisches oder montenegrinisches Gesetz bricht, wenn er Veröffentlichungen über die Hypo Alpe Adria tätigt, die auch in diesen Ländern tätig war? Sollte es nicht so sein, dass es ausreicht, wenn er die Gesetze jenes Landes einhält, in dem er arbeitet? Wie ist das im Internetzeitalter? Denn über die Webportale der Zeitschriften und Magazine sind derartige Berichte auch weltweit zu lesen und oder als iPad-Version käuf-

lich zu erwerben? Welches Recht gilt dann? Österreichisches, deutsches oder ukrainisches?

Durch die internationale Finanzkrise geraten selbstredend auch Verlage und Medienhäuser unter wirtschaftlichen Druck. Umso wichtiger ist es, die Freiheit der Medien zu wahren. Staatlicher Einfluss durch Insetrate der öffentlichen Hand ist etwa so ein kritisches Thema. Bleibt die Glaubwürdigkeit von Medien erhalten, wenn sie für alle sichtbar mit Inseraten der öffentlichen Hand überschüttet werden? Ich bin der Meinung, dass sie das nicht tut.

Daher gilt es, neue Regelungen der Presseförderung und der Pressefinanzierung zu finden. Etwa nach dänischem Vorbild, das Medienvielfalt sicherstellt, wo der Inhalt entscheidet und das sich durch Transparenz auszeichnet. Denn es reicht bereits der Anschein der fehlenden Unabhängigkeit, um auch die Glaubwürdigkeit der vierten Gewalt im Staat zu untergraben. Gerade Medien müssen bei der Kontrolle der politischen Eliten aber ihre Glaubwürdigkeit und Unabhängigkeit behalten und verteidigen.

Sowohl Journalisten als auch Rechtsanwälte müssen in einer funktionierenden Demokratie bei der Kontrolle staatlicher Macht glaubwürdig sein. Und wenn es nötig ist – wie etwa im Vorjahr – sollten sie ihre Kräfte auch bündeln, um Grundrechte und bürgerliche Freiheiten zu schützen und weiter auszubauen.

In Österreich betrifft das insbesondere die Schaffung eines Transparenzgesetzes. Österreich ist das letzte Land der alten EU-15, in dem das Amtsgeheimnis im Verfassungsrang steht. Wir haben keinen „Freedom of Information Act“, sondern lediglich ein Auskunftspflichtgesetz, das aufgrund seiner zahlreichen Ausnahmebestimmungen für Behörden eine Wirkung entfaltet, die dem Namen dieses Gesetzes diametral entgegensteht.

Ich habe mitgezählt: Ich war im Herbst des Vorjahres bei meiner einhundertsten Einvernahme. Wie fast immer hat es sich um die Frage gedreht, woher die Dokumente stammen, die ich veröffentlicht habe. Und wie immer haben die Ermittler gewusst, dass ich diese Frage unter Hinweis auf das Redaktionsgeheimnis nicht beantworten werde.

Selbst absurde Kleinigkeiten führen in Österreich oft schon zu umfassenden Ermittlungsverfahren, ganze Sonderbehörden wie etwa das Büro für Besondere Ermittlungen der Wiener Polizei werden mit derartigen Angelegenheiten oft für Monate lahmgelegt. Dort wurden mehr als 100 Beamte und zahlreiche Journalisten einvernommen, nur weil in der Zeitung zu lesen war, dass bei einem prominenten Banker eingebrochen wurde. Obwohl von Beginn an klar war, dass diese Befragungen ergebnislos verlaufen würden, und obwohl unklar war, ob überhaupt ein Amtsgeheimnis verletzt wurde, da zahlreiche Personen informiert waren, die keine Amtsträger sind, hat man fast die Hälfte der Res-

sources dieser Behörde für ein halbes Jahr mit dieser Angelegenheit blockiert. Für die eigentliche Tätigkeit, die Bekämpfung von Korruption im Amt, bleibt dann eben keine Zeit mehr. Welch Überraschung, welche Verschwendung.

Unser Land braucht daher – wie die Flut an aktuellen Korruptionsskandalen, insbesondere im Vergabe- und Parteienfinanzierungsbereich, eindrucksvoll beweist – dringend einen Paradigmenwechsel, bei dem Rechtsanwälte und Journalisten Seite an Seite stehen müssen. Viele der nun bekannt gewordenen Affären wurden überhaupt nur deshalb möglich, weil Handlungen der Verwaltung intransparent und der Kontrolle der Öffentlichkeit verborgen waren.

Ein offener, funktionierender und zukunftsfähiger Staat lässt seine mündigen Bürger aber nicht im Unwissen – er lässt sie teilhaben. Denn nur mündige und informierte Bürger sichern die Stärke des politischen Prozesses und des politischen Systems.

Informationsfreiheit muss daher die Regel und nicht die Ausnahme sein. Nur in absoluten Ausnahmefällen darf die Informationsfreiheit eingeschränkt werden: etwa bei militärischen Geheimnissen oder bei der Wahrung des Datenschutzes für unbeteiligte Dritte.

Aufgrund des großen medialen Drucks ist es im Sommer gelungen, ein Transparenzpaket im Parlament zu beschließen, das endlich international herzeigbare Anti-Korruptionsbestimmungen enthält und erstmals die Parteienfinanzierung an westliche Standards anpasst.

Einzig: Das kann nur ein erster Schritt in einem langen Aufholprozess sein. Es ist ja leider nicht überr-

schend, dass Österreich innerhalb von nur einem Jahrzehnt von einem Spitzenplatz im Ranking der Anti-Korruptions-NGO „Transparency International“ auf den 25. Platz zurückgefallen ist – gleichauf mit Uruguay.

Es ist daher höchst an der Zeit, die noch bestehenden gesetzlichen Lücken zu schließen: Und das bedeutet, dass die generellen Kontrollmöglichkeiten der Bürger als subjektive und durchsetzbare Rechte gesetzlich verankert werden müssen. Dieses Recht darf auch nicht durch willkürliche Ausnahmegesetzgebungen eingeschränkt werden.

Wenn ich mir zum Abschluss noch eine persönliche Bemerkung erlauben darf: Ich finde es einigermaßen befremdlich, dass ich in zahlreichen öffentlichkeitswirksamen Fällen immer wieder verschriftete Anwaltsgespräche aus Telefonüberwachungen in den Ermittlungsakten finde. Diese Gespräche wurden von der Polizei aufgezeichnet, verschriftet, zumindest als Ermittlungsansatz verwertet und – das ist wirklich befremdlich – in die Akteneinsicht gelegt. Das ist nicht die Vorstellung von Transparenz, die ich habe. Vielmehr ist ein derartiges Vorgehen bezeichnend für das Grundrechts- und Berufsgeheimnisverständnis von einzelnen operativ tätigen Strafverfolgungsbehörden.

Es ist ja durchaus unterhaltsam, als Journalist Derartiges zu lesen, so wie es für manche unterhaltsam sein mag, wenn Anwalt *Danny Crane* in der US-TV-Serie „Boston Legal“ sagt: „Human Rights was yesterday“. Ich finde es aber alles andere als lustig, wenn ein derartiges Vorgehen zur inoffiziellen Leitlinie mancher Ermittlungsbehörden wird.